

U n t r a g.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen, an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß Hochdieselbe

A. alsbald eine für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung entwerfen lasse, welche

1. für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nur möglichst allgemeine Grundzüge aufstellt und die näheren Bestimmungen über Ausführung dieser Grundzüge in den einzelnen Gemeinden der ortsgesetzlichen Feststellung überläßt, dabei jedoch insbesondere
2. den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch freigeählte Vertreter und Beamte sichert,
3. ihnen daher auch die Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei überträgt;
4. für sämtliche Grundstücke mit alleiniger Ausnahme der bisher einem Gemeindeverbande nicht angehörigen geschlossenen Waldungen, jedoch einschließlich der zu diesen Waldungen bisher geschlagenen Hausgrundstücke, Gärten und Felder, die Vereinigung mit einem Gemeindebezirke anordnet;
5. für alle Gemeinden in Betreff der Erwerbung der vollen Gemeindegliedschaft (des Gemeinde-Bürgerrechts) gleiche Grundsätze aufstellt;
6. für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindeglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung feststellt;
7. den Dualismus in der Vertretung und der Verwaltung auch für die Stadtgemeinden beseitigt;
8. den Gemeinden das Recht giebt, die oberen, die Gemeindeobrigkeit bildenden Gemeindebeamten nur auf eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren anzustellen;